

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Mittleres Elstertal vom 28.10.1994 in der Fassung vom 24.11.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Gebühren die auf Grund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.
- (4) Für die Einstellung der Wasserversorgung aufgrund Nichtzahlung nach § 21 Abs. 2 WBS sowie die damit im Zusammenhang stehende Wiederaufnahme der Wasserversorgung werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten erhoben.
- (5) Für Trennungen von ungenutzten Wasseranschlüssen nach erfolgter Befreiung vom Wasserbezug des zur Benutzung Verpflichteten im Sinne des § 20 Abs. 4 WBS sind dem Zweckverband durch den Antragsteller die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
oder
2. von dem Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. der Freistaat Thüringen,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,

3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieser Satzung; dies gilt nicht wenn die Gebühren durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
 4. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 5. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
 6. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 Thüringer Kommunalordnung ThürKO in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften verpflichtet sind.
- (3) Befreiung und Ermäßigung die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurück-genommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 4. der Gebührenpflichtige, der die Sperrung des Versorgungsanschlusses aufgrund Nichtzahlung sowie die darauf folgende Wiederaufnahme der Wasserversorgung herbeiführt
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen,
1. in den Fällen in denen diese Satzung dies vorsieht,
 2. wenn Wartezeiten entstanden sind die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung der Leistung / Amtshandlung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amtswegen festgesetzt.

Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der kostenerhebende Zweckverband,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlende Beiträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit - Vorschuss - Sicherheiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig.
- (3) Eine Amtshandlung die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 b, 5 a und 6 b ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit) 222 (Stundung) 227 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabeordnung.

§ 14 Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314).

§ 15 Umsatzsteuer

Verwaltungsgebühren für steuerpflichtige Amtshandlungen werden zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Mittleres Elstertal**

**A
Allgemeine Verwaltungskosten**

EURO

1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht andere Gebühr vorgeschrieben ist
- 5,00
bis
500,00

2. Abschriften, Bezüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

- a) Abschriften der Auszüge aus Akten, öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite
- DIN A 4 2,50
DIN A 5 1,50
- b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite
- DIN A 4 4,00
DIN A 5 3,00

EURO

- c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.) soweit nicht anders bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr
Mindestens
- 2,50
- d) Durchschriften je angefangene Seite
- 0,50
- e) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, sonstige zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite
- 0,75
- f) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite
- 1,00
- g) Bei Vervielfältigungsarbeiten die in Umdruck-, Offset-, u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und

Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.

h)	Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50
i)	Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,75
j)	schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00
k)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
	aa) zwecks Auskunft	1,50
	bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	2,50
l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	7,50

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

	EURO
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,50
c) Bescheinigungen einfacher Art	1,50
d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 15,00

4. Gebühren nach Zeitaufwand

- a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus b) und c).

1. Untersuchungen des Abwassers gemäß § 17 Abs. 2 EWS entsprechend

	Nachweis.	
b)	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
	aa) für Angestellte der Vergütungsgruppe I-II je ¼ Stunde	11,00
	bb) für Angestellte der Vergütungsgruppe III- IVb je ¼ Stunde	9,00
	cc) für übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	7,50
c)	Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H. der Kosten	
	nach aa) bis cc) mindestens	15,00

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Finanzierungsangelegenheiten

EURO

a)	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	3,00
b)	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	2,50
c)	Anmahnung rückständiger Beträge (mit Ausnahme einer Mahnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG)	5,00

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

EURO

a)	Abnahme von Kleinkläranlagen gemäß § 3 ThürKKAVO	78,50
b)	Kontrolle von Kleinkläranlagen gemäß § 60 Abs. 2b und c Thür. Wassergesetz i. V. m. § 7 ThürKKAVO	59,00
c)	Kontrolle der Beseitigung von festgestellten Mängeln gemäß § 7 ThürKKAVO	49,50
d)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00
e)	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	

- Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer Amtshandlungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

5,00

5,00
bis 500,00

insbesondere:

- aa) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 3 WBS und § 6 Abs. 1,2 EWS
- bb) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungs-einrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1 WBS
- cc) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3 EWS
- dd) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2, 5 WBS
- ee) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2, 3, 4 EWS
- ff) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS
- gg) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlamm-entsorgungstermin gemäß § 14 Abs. 6 EWS
- hh) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS
- ii) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS
- jj) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS
- g) Einstellung der Wasserversorgung/ Sperrgebühren
- | | | |
|-------|----------|--------|
| netto | Ust 19 % | brutto |
| 42,75 | 8,12 | 50,87 |
- h) Wiederaufnahme der Wasserversorgung/Entsperrgebühren ohne notwendige Probenahme
- | | | |
|-------|----------|--------|
| netto | Ust 19 % | brutto |
| 36,17 | 6,87 | 43,04 |
- i) Wiederaufnahme der Wasserversorgung/Entsperrgebühren mit notwendiger Probenahme
- | | | |
|--------|----------|--------|
| netto | Ust 19 % | brutto |
| 142,21 | 27,02 | 169,23 |